



Stadt Coswig (Anhalt)

Informationsvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-INFO-488/2018					
	Aktenzeichen: Datum: 17.08.2018 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Hauptamt					
Betreff: Änderung der Ortschaftsverfassung hier: Wahl eines Ortschaftsrates oder eines Ortsvorstehers ab der Legislaturperiode 2019						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
03.09.2018	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
03.09.2018	Ortschaftsrat Düben					
03.09.2018	Ortschaftsrat Bräsen					
03.09.2018	Ortschaftsrat Köselitz					
03.09.2018	Ortschaftsrat Ragösen					
03.09.2018	Ortschaftsrat Senst					
03.09.2018	Ortschaftsrat Stackelitz					
04.09.2018	Ortschaftsrat Serno					
04.09.2018	Ortschaftsrat Wörpen					
04.09.2018	Ortschaftsrat Zieko					
04.09.2018	Ortschaftsrat Hundeluft					
05.09.2018	Ortschaftsrat Buko					
05.09.2018	Ortschaftsrat Klieken					
05.09.2018	Ortschaftsrat Thießen					
06.09.2018	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
07.09.2018	Ortschaftsrat Möllensdorf					

Informationsanliegen:

Mit Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) wurde der § 82 Abs. 1 KVG LSA aufgehoben.

Mit der Aufhebung der Vorschrift wird von den Vorgaben, die ab Beginn der Wahlperiode 2019 für kleine Ortschaften unter 300 Einwohnern keine optionale Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung, sondern ausschließlich die Wahl eines direkt gewählten Ortsvorstehers vorsahen, Abstand genommen.

Insofern bleibt es dem Gemeinderat überlassen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort, über die Form der Ortschaftsvertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat oder durch direkt gewählten Ortsvorsteher zu entscheiden.

Entsprechend §§ 81 und 87 KVG LSA kann der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder durch Änderung der Hauptsatzung neu regeln, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.

Innerhalb der Ortschaften einer Gemeinde sind beide Formen zulässig.

Der § 87 (2) KVG LSA legt fest, dass der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und die Zustimmung oder die Anhörung des Ortschaftsrates spätestens sechs Monate vor dem Wahltag vorliegen und dem Wahlleiter anzuzeigen sind.

Die Zahl der Ortschaftsräte ist entsprechend § 83 Abs. 1 KVG LSA in der Hauptsatzung geregelt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Ortschaftsräten. Eine Änderung der Zahl der Ortschaftsratsmitglieder kann grundsätzlich erst für die nächste Wahlperiode erfolgen.

Aufgrund der derzeitigen Besetzung in den Ortschaftsräten sollte die Zahl der Ortschaftsräte in den jeweiligen Ortschaften neu festgelegt bzw. der Einsatz eines Ortsvorstehers geprüft werden

Vorschlag für die Entscheidung Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister:

in Ortschaften bis 300 Einwohner = 3 Ortschaftsräte,

in Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern = 5 Ortschaftsräte).

Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren von den in der Ortschaft wohnenden Wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten. Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.

Entsprechend § 86 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA wählt der Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einen oder mehrere Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind.

In Vorbereitung der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 sowie der Umsetzung der Änderungen in der Hauptsatzung ist es unbedingt erforderlich, eine Mitteilung aus den Ortschaften zu erhalten, welche Ortschaft mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister oder mit einem Ortsvorsteher ab der Legislaturperiode 2019 ausgestattet werden soll.

